

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

2500 Baden, Schwartzstraße 50



EINGEGANGEN

04. Nov. 2010
Beilagen

BNL2-A-085/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Gemeinde Heiligenkreuz

348/10

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

Andrea Steiner

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22635

Datum

29. Oktober 2010

Betrifft

Gemeinde Baden, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 162/65 KG Rauhenstein, Gemeinde Baden, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Baden wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 162/65, KG Rauhenstein, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12, Dienstag zusätzlich von 16 - 19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh - DVR: 0016098

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at - Telefax: 02252/9025-22631

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit 28.10.2010 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Baden und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

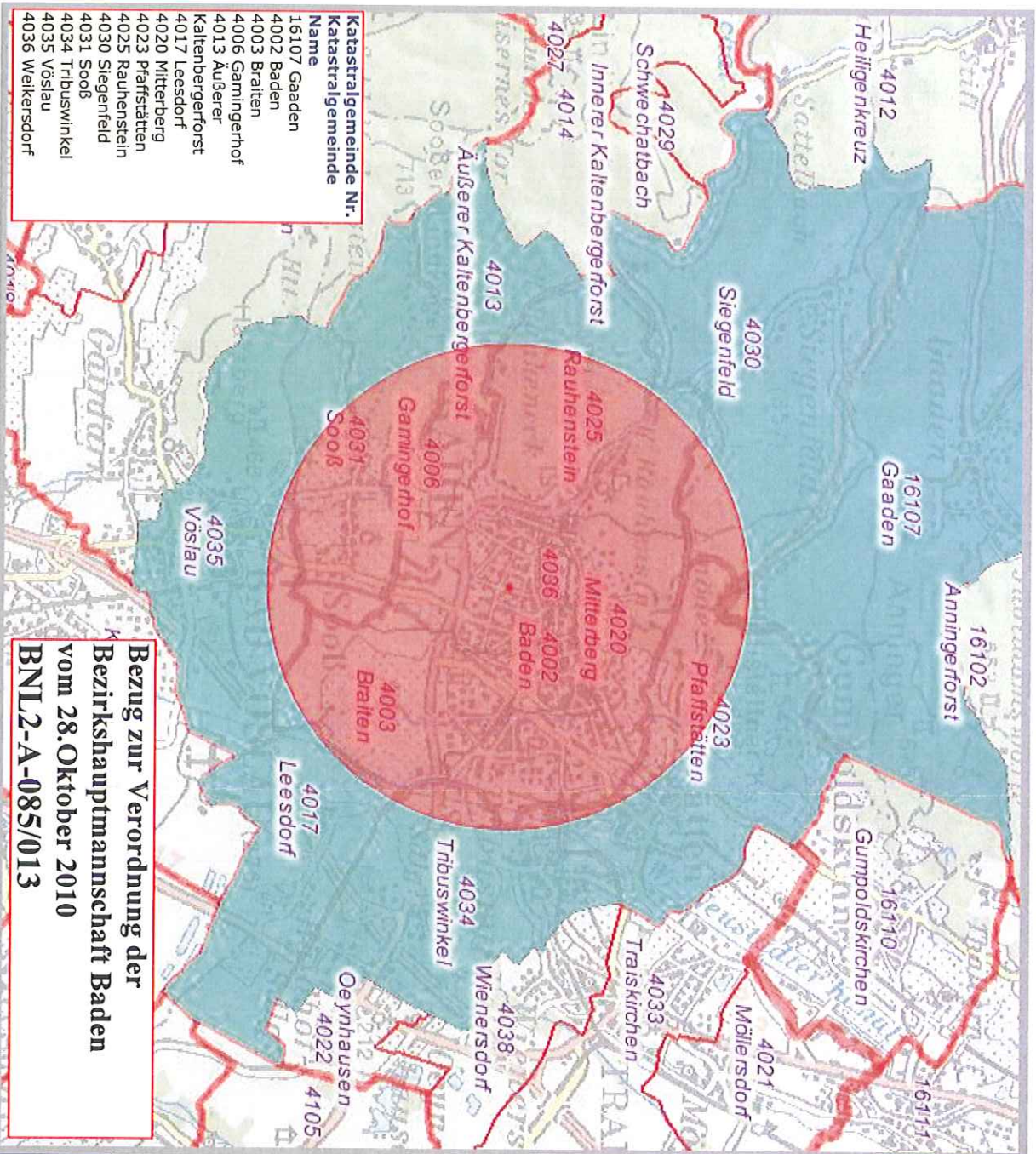
Erght an:

1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
2. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Marktgemeinde Sooß, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 48, 2500 Sooß
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der

- Befallszone tätigen Imker
5. An Gemeindeamt Gaaden, Hauptstraße 29, 2531 Gaaden
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung
einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der
Befallszone tätigen Imker
 6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
zur Kenntnis
 7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100
St. Pölten
zur Kenntnis
 8. Bezirksbauernkammer Baden, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
zur Kenntnis
 9. Manfred Ungersbäck, Bezirkshauptmannschaft Baden
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel
 10. Herr Hans Watzl, Gärnäckerstraße 27, 2483 Ebreichsdorf
zur Kenntnis
 11. An den NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
zur Kenntnis
 - 12. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters,
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie
Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und
Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G r a b n e r - F r i t z

elektronisch unterfertigt



**Bezug zur Verordnung der
 Bezirkshauptmannschaft Baden
 vom 28. Oktober 2010
 BNL2-A-085/013**

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Feuerbrand



Quellen:
 Amt der NÖ Landesregierung, BEV

Erstellt am: 29.10.2010
Bearbeiter: Andrea Steiner
Abteilung: L2
Verwendungszweck:
Qualität: 96dpi
 Verantwortlich: nur mit Genehmigung des Urhebers